VERORDNUNG (EWG) Nr. 735/73 DER KOMMISSION

vom 14. März 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 über die Lagerverträge für Tafelwein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2680/72 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 (3) über die Lagerverträge für Tafelwein, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 176/72 (4), sind die Erzeuger, die einen Lagervertrag abgeschlossen haben verpflichtet, während dessen Geltungsdauer Kontrollen zuzulassen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es notwendig ist, den Kontrollzeitraum über die Geltungsdauer des Vertrages hinaus auszudehnen. Es erscheint deswegen angezeigt, die Bestimmung, die den Kontrollzeitraum begrenzt, zu streichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Absatz 2 des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 erhält folgende Fassung :

„Die Erzeuger sind verpflichtet jederzeit die in Absatz 1 genannte Kontrolle zuzulassen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 160 vom 22. 7. 1970, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 23 vom 27. 1. 1972, S. 20.